

ten Staatspapieren der erforderliche Betrag nach dem Tagescourse verkauft und es hat sich der Eigenthümer diesem und der Entrichtung der üblichen Verkaufsspesen zu unterwerfen. Die Zurückzahlung der Caution kann nicht eher verlangt werden, als nach Ablauf von zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das erfolgte Aufhören des Blattes der Regierungsbehörde angezeigt worden ist." Nimmt die Kammer die Paragraphe in dieser Fassung an? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Dadurch ist die Frage in Bezug auf den Zahn'schen Antrag und auf die Regierungsvorlage erledigt.

Referent Secretair Scheibner:

§. 16.

Die Caution haftet für alle Geldstrafen, welche wegen der betreffenden Zeitschrift wider den Redacteur, Herausgeber, Verleger, Commissionair oder Drucker derselben erkannt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Ist eine Geldstrafe erkannt worden, so hat die Untersuchungsbehörde dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag von der erlegten Caution werde entnommen werden. Geschieht Behteres, so steht für den Fall, daß etwa eine andere Person als der Verurtheilte die Caution erlegt hat, derselben ein Widerspruchsrecht dagegen nicht zu.

Die Deputation hat zu dieser Paragraphe, sowie zu §. 17 und 18 keine Bemerkung gemacht.

Abg. D. Zahn: Ich muß den geehrten Herrn Präsidenten fragen, wie es kommt, daß nicht über meinen Antrag besonders abgestimmt worden ist?

Präsident D. Haase: Ich habe erklärt, daß ich die Fragen in der Maasse stellen werde, daß zuerst das Deputationsgutachten, dann der Antrag des Herrn Abg. Zahn und zuletzt die Gesetzesvorlage zur Abstimmung komme. Da das Deputationsgutachten angenommen worden ist, so konnten nach meinem Dafürhalten weder der Zahn'sche Antrag noch der Gesetzentwurf weiter in Frage kommen. Inzwischen wenn die Kammer glaubt, daß dem Zahn'schen Antrage nicht präjudicirt ist, werde ich die Frage darauf stellen.

Abg. Haberkorn: Ich wollte mich auch bei der Kammer dafür verwenden, daß über den Antrag des Abg. Zahn ausdrücklich abgestimmt werde. Ich meines Theils muß offen stehen, ich habe den Herrn Präsidenten so verstanden, es solle erst der Deputationsvorschlag und dann der Zahn'sche Antrag zur Abstimmung gebracht werden, da ich es für unbedenklich halte, zuerst für den Deputationsantrag und dann auch nebenbei für den Zahn'schen Antrag zu stimmen. Sie vertragen sich beide nebeneinander, und in diesem Sinne hatte ich auch den Vorschlag des Präsidiums verstanden, bekenne mich zu diesem Irrthume und glaube, daß in diesem Falle sich vielleicht auch andere Kammermitglieder befinden.

II. K.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie der Ansicht ist, daß unter den vorliegenden Umständen noch über den Antrag des Abg. Zahn abzustimmen sei? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Ich frage nunmehr die Kammer: ob sie den Antrag des Abg. Zahn, welcher so lautet: „Die hohe Kammer wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß den betreffenden Cautionsstellern, wie sie in §. 14 erwähnt sind, nachgelassen werden möge, ihre Caution bei den betreffenden Behörden ihres Ortes durch Bestellung einer ausreichenden Hypothek auf Grundstücke zu leisten“, annehmen wolle? — Gegen 8 Stimmen Nein.

Referent Secretair Scheibner: §. 16 habe ich bereits vorgelesen und auch bemerkt, daß die Deputation keine Bemerkung dazu gemacht hat.

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu §. 16 etwas zu bemerken? Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme, und ich frage: ob die Kammer hiermit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner:

§. 17.

Sobald der Betrag der Caution durch die Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben vermindert worden ist, so hat die Polizeibehörde, in deren Bezirke die Zeitschrift erscheint, sofort dem Herausgeber der letztern, oder wenn dieser im Auslande sich aufhalten sollte, dem verantwortlichen Redacteur, die spätestens binnen acht Tagen zu bewirkende Ergänzung der Caution aufzugeben.

Ist diese Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, so ist von selbst jedes weitere Erscheinen der Zeitschrift, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern für jede einzelne Nummer, verboten.

Präsident D. Haase: Ich frage: Nimmt die Kammer §. 17 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner:

§. 18.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 2 bis 17 leiden auch auf bereits bestehende Zeitschriften in der Art Anwendung, daß die Bestellung der erforderlichen Caution binnen vier Wochen von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an zu bewirken ist, wogegen die übrigen Vorschriften schon nach Ablauf von acht Tagen nach dieser Publication für dergleichen Zeitschriften in Wirksamkeit treten.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch diese §. 18 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner:

§. 19.

Die Postverwaltung hat die Annahme und Ausführung von Bestellungen bei den Postanstalten auf solche Zeitschriften, welche ihr von dem Ministerium des Innern zu diesem Zwecke bezeichnet werden, zu verweigern.

66*